

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen**§ 1. Allgemeines - Anwendungsbereich**

1. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im nachfolgenden als „Lieferant“ bezeichnet) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistung bestellen.
2. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
3. Vereinbarungen, die wir abweichend oder ergänzend zu den Allg. Geschäftsbedingungen mit dem Kunden getroffen haben, gehen diesen Allg. Geschäftsbedingungen vor, sofern diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Lieferanten dar.
4. Der Lieferant sichert zu, sämtliche auf unsere Geschäftsbeziehung anwendbare Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten. Der Lieferant wird alle Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen ergreifen. Wird gegen diese Verpflichtung vor oder im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe und/oder der Leistungserbringung verstoßen, so hat uns der Lieferant für jeden Verstoß unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch fünftausend Euro zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben davon unberührt, die Vertragsstrafe wird aber auf einen höheren Schaden angerechnet.
5. Die Rechtsbeziehung wird durch den Bauvertrag bzw. Angebot und Bestellung geregelt. Ergeben sich Unklarheiten, so werden folgende Vereinbarungen in abgestufter Reihenfolge wie folgt herangezogen: a) Bestellung / b) Vergabeverhandlung / c) AGB für den Einkauf von Bauleistungen d) Planunterlagen / e) Angebot des Lieferanten / f) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/ B und C).

§ 2 Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat unsere Informationen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Hält er die überlassenen Informationen für nicht ausreichend, unrichtig oder unstimmig, so hat er dies sofort anzuzeigen. Dem Lieferant obliegt eine umfassende Auskunftspflicht; sollte er seine Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommen, so ist er im nachfolgenden mit entsprechenden Einwänden ausgeschlossen. Der Lieferant hat uns auch ohne Aufforderung auf alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinzuweisen.
2. Die vereinbarte Leistungszeit ist bindend. Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Auf seine Pflicht zur Einhaltung der Termine hat dies aber keine Auswirkungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Massenänderungen von mehr als 10% des ausgeschriebenen und beauftragten Massenansatzes einer Leistungsposition vor Ausführung anzuzeigen und ggf. ein schriftliches Nachtragsangebot unter gleichzeitiger Bezifferung etwaiger Mehr- oder Minderkosten zu erstellen. Der Lieferant ist erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung berechtigt, die Leistungen auszuführen.
4. Der Lieferant sorgt für die Einhaltung der für die Ausführung erforderlichen Ordnung auf der Baustelle, deren Absicherung gegen Diebstahl und Beschädigungen und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen/ Vorschriften und der Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers.
5. Werbung des Lieferanten auf der Baustelle oder mit der Bauleistung oder unserer Firma bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
6. Aufmaße sind gemeinsam vorzunehmen. Der Lieferant hat die Aufmaßlisten in der geforderten Anzahl, entspr. dem Leistungsverzeichnis aufgeschlüsselt und prüffähig aufzustellen. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant Aufmaßzeichnungen ohne gesonderte Vergütung anzufertigen.
7. Der Lieferant hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich in eigener Person bzw. mit fest angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
8. Beistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

§ 3 Bauleiter, Baufortschritt und Verzug

1. Wir benennen dem Lieferant unverzüglich einen Bauleiter. Der Bauleiter hat ein umfassendes Direktions- und Weisungsrecht gegenüber dem Lieferanten, der Anweisung des Bauleiters ist unverzüglich und vollumfänglich Folge zu leisten. Erklärungen des Lieferanten gegenüber uns gelten nur dann als abgegeben, wenn sie gegenüber dem Bauleiter erklärt werden.

2. Der Lieferant hat uns regelmäßig über den Baufortschritt und über den Baufortschritt beeinträchtigende Ereignisse schriftlich zu unterrichten.
3. Bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin müssen alle Leistungen des Lieferanten vollständig erbracht und die Leistung zur Abnahme bereit sein. Im Falle des Verzugs mit der Einhaltung dieses Fertigstellungstermins schuldet uns der Lieferant je angefangenem Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, maximal jedoch 5% der Netto-Abrechnungssumme, wobei sich die Netto-Abrechnungssumme auf den Wert der jeweiligen zu den Zwischenterminen fertig zu stellenden Teilleistungen bezieht. Entsprechendes gilt bei Nichteinhaltung vereinbarter Zwischentermine. Für den Fall, dass der Lieferant mit der Einhaltung mehrerer Zwischentermine in Verzug gerät, wird die geschuldete Vertragsstrafe aus der Überschreitung vorangegangener Zwischentermine bei der Überschreitung nachfolgender Zwischentermine angerechnet. Vorbehaltlose Zahlungen oder vorbehaltlose Abnahmen bewirken grundsätzlich keine Verwirkung der Vertragsstrafen.

§ 4 Arbeitnehmer des Lieferanten

1. Der Lieferant verpflichtet sich, auf der Baustelle keinen ausländischen Arbeiter einzusetzen, für dessen Beschäftigung die erforderlichen gesetzlichen und/oder behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns spätestens drei (3) Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Arbeiten sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Arbeiter schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens zu benennen. Auf unsere Nachfrage sind uns ggf. weitere persönliche Daten dieser Arbeitnehmer zu benennen. Bei ausländischen Arbeitern ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen vorliegen und uns deren Sozialversicherungsnummer mitzuteilen. Für den Fall eines Verstoßes verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, von fünftausend Euro (5.000,00 €). Darüber hinaus stellt uns der Lieferant auf erster Anforderung von allen Ansprüchen frei, die an uns aufgrund einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferanten gestellt werden.
2. Der Bauleiter ist berechtigt, diejenigen Arbeiter des Lieferanten, für deren Beschäftigung die erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen fehlen, sowie diejenigen Arbeiter, die der Lieferant dem Auftraggeber nicht vor Beginn der Arbeiten gemäß vorstehender Ziffer schriftlich mitgeteilt hat, von der Baustelle zu verweisen.

§ 5 Vergütung, Nachträge

1. Jede (Teil)Leistung muss mit einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
2. In der vereinbarten Vergütung sind insb. folgende Leistungen enthalten:
 - a) Lieferung, Herstellung, Montage, Vorhaltung, Transport ggf. spätere Entfernung, Entsorgung aller Teile Baustoffe und Hilfsstoffe einschließlich erforderlicher Hilfsvorrichtungen (z. B. Gerüste, Arbeitsbühnen), aller Nebenkosten und Lohnkosten;
 - b) Beschaffen und Anlegen der Lager- und Arbeitsplätze über den von uns zur Verfügung gestellten Platz hinaus; Herrichten benutzter Flächen;
 - c) Erstellen von Zufahrtswegen zur Baustelle; Beseitigung der verursachten Schäden an allen Zufahrtswegen, Rückbau der erstellten Zufahrtswege;
 - d) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Gerüsten, Arbeitsbühnen u.ä. Die Gerüste müssen den Sicherheitsvorschriften der Folgehandwerker entsprechen, wenn diese von nachfolgenden Handwerkern mitgenutzt werden. Abladen und Lagern der von uns gelieferten Stoffe und Bauteile auf der Baustelle oder an den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stellen;
 - e) Mitwirken bei der Abnahme einschließlich des Stellens der Arbeitskräfte und Geräte;
 - f) Vorlage oder Anbringen von Proben und Mustern von zur Verwendung vorgesehenen Baustoffen, Materialien, Teilen und Geräten, auch in mehreren Ausführungen incl. der Aufwendungen für die Beseitigung.
3. Zusätzliche und/oder Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen werden nur dann vergütet, wenn vor Ausführung dieser zusätzlichen Leistung eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Der Lieferant kann Teilleistungen nur bei schriftlicher Vereinbarung in Rechnung stellen. Die Höhe der Teilleistung richtet sich dann entweder nach Baufortschritt oder aber nach einem Zahlungsplan. In jedem Fall wird während der Leistungserbringung nur ein Betrag bis höchstens 90% der Nettoauftragssumme zur Zahlung fällig. Die verbleibenden 10% der Nettoauftragssumme werden mit der Schlussrechnung abgerechnet, frühestens jedoch nach der Abnahme der Bauleistung und vollständiger Übergabe sämtlicher Bauunterlagen inklusive der Revisionsunterlagen.
5. Die Schlussrechnung hat alle zu vergütenden Leistungen jeweils im Einzelnen aufgeschlüsselt zu enthalten. Die Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus.
6. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Tage unter Abzug von 3% Skonto oder sechzig (60) Tage netto und beginnt mit dem Eingang der Rechnung, frühestens jedoch am Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren Abnahme.

6. Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber den Forderungen des Lieferanten sind uns jederzeit möglich. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung von Konditionen und Preisen.

7. Der Lieferant darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer vorab schriftlich erteilten Zustimmung abtreten, verpfänden oder sonst wie übertragen. Tritt der Lieferant entgegen Satz 1 ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl entweder an den Lieferant oder den Dritten leisten.

8. Dem Lieferant stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Uns stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

§ 6 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

1. Ein wichtiger Kündigungsgrund besteht insb. dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt hat oder wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

2. Für den Fall der Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Lieferant ein Ersatz seiner entstandenen Kosten anteilig nach Leistungsfortschritt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten, die in der Vertragsbeendigung ihren Grund finden, scheiden gleich aus welchem Rechtsgrund aus.

§ 7 Mängelansprüche, Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm angebotene Leistung den von uns beabsichtigten Bauumfang unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik vollumfänglich erfüllt und seine Leistung auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Bauleistung sowie dessen nachfolgendem Unterhalt das bestmögliche Ergebnis darstellt.

2. Für die Haftung und Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

a) Der Lieferant bleibt für seine Leistung auch dann verantwortlich, wenn wir die vom ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"-Vermerk o.ä. gekennzeichnet haben.

b) Bei bes. Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug können wir, wenn uns die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wir werden dem Lieferant von dem Mangel sowie Art und Umfang der getroffenen Maßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.

c) Der Lieferant macht uns hiermit das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche gegen seine Subunternehmer und Lieferanten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entstanden sind. Dieses Angebot können wir durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferant insgesamt oder teilweise annehmen. Soweit wir das Angebot auf Abtretung von Gewährleistungsansprüchen annehmen, erlöschen die betreffenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferant. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten hinsichtlich sämtlicher nicht abgetretener Gewährleistungsansprüche bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant wird uns im Abtretungsfall bei der Verfolgung der Gewährleistungsansprüche nach besten Kräften unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich übergeben und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 8 Bautagebuch, Sicherheitsleistung

1. Der Lieferant ist ab einer Vergütung von mehr als fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) netto verpflichtet, ein Bautagebuch mit Durchschrift für den Bauleiter zu führen. In dem Bautagebuch müssen Art der Arbeit, Zahl der Arbeiter, Arbeitszeit, Abnahmen, Prüfungen, Wetterverhältnisse und sonstige Vorkommnisse verzeichnet sein.

2. Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen hat der Lieferant ab einer Bruttoauftragssumme von mehr als fünfzigtausend Euro (50.000 €) auf seine Kosten eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft einer dt. Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme zu stellen. Diese Bürgschaft ist bei der Vertragsunterschrift auszuhändigen. Die Urkunde wird mit Leistung der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn gleichzeitig die in Abs. 3 beschriebene Bürgschaft hinterlegt wird.

3. Die Parteien stimmen überein, dass der Lieferant bei einer Bruttoauftragssumme von mehr als fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) innerhalb von zehn (10) Tagen vor Fälligkeit der Schlusszahlung auf seine Kosten eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft einer Deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit i.H.v. 5% der Bruttoauftragssumme bei uns zu hinterlegen hat. Die Sicherheitsleistung wird für die gesamte Dauer der Gewährleistungspflicht nach diesem Vertrag gestellt.

§ 9 Versicherung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns vor Auftragserteilung eine Betriebspflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit mind.

nachfolgend genannten Deckungssummen für jeden Schadensfall nachzuweisen und bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages auf seine Kosten aufrechtzuerhalten:

Personenschäden	mind. € 2.000.000,00
Sachschäden	mind. € 1.000.000,00
Vermögensschäden	mind. € 250.000,00
Bearbeitungsschäden	mind. € 250.000,00

Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, den entspr. Versicherungsvertrag abzuschließen und dem Lieferant alle durch Vertragsschluss entstehenden Kosten einschließlich der Versicherungsprämien in Rechnung zu stellen.

2. Der Lieferant legt uns spätestens bis zum Baubeginn eine schriftliche Erklärung seiner Haftpflichtversicherung vor, in der sich diese gegenüber uns unwiderruflich zu einer rechtzeitigen Information darüber verpflichtet, dass der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder sonstiger Gründe entfällt oder der Versicherungsvertrag aus sonstigen Gründen aufgehoben wird oder seine Rechtswirksamkeit gleich aus welchem Rechtsgrund verliert.

§ 10 Geheimhaltung

1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern, sonstigen Unterlagen und Informationen (im nachfolgenden insgesamt als „Informationen“ bezeichnet), die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns ebenso wie angefertigte Kopien gleich welcher Art unaufgefordert zurückzugeben. Rechte an den übermittelten Informationen können nicht geltend gemacht werden und berechtigen den Lieferanten insbesondere nicht zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ausgetauscht werden, strikt geheim zu halten und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und zulässigerweise eingeschaltete Dritte verantwortlich. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, sofern die öffentliche Bekanntheit nicht auf einer Pflichtwidrigkeit beruht.

3. Für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht vereinbaren die Parteien eine pauschalisierte Vertragsstrafe in Höhe von fünfzigtausend Euro (50.000,00 €). Der Betrag wird mit der Verletzung zur Zahlung fällig. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Weitergehende Ansprüche werden davon nicht berührt.

4. Wir dürfen sämtliche uns vom Lieferanten überlassenen Unterlagen behalten, die Vergütung hierfür ist von der vereinbarten Vergütung umfasst. Der Lieferant räumt uns an den übergebenen Unterlagen und Informationen ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.

5. Wir dürfen uns innerhalb der üblichen Geschäftsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung unterrichten. Auf Wunsch sind uns die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten sind zu berücksichtigen.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

1. Erfüllungsort ist der vertraglich vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubezugen. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.